landische Richter, bafern inlandische Glaubiger ba find, die sich daran halten wollen, im Allgemeinen nicht ver= pflichtet. Welches Gewicht der im Auslande erfolgten Concurseröffnung zum Bermögen des Schuldners bei ber in bem in § 16 unter 3 gerachten Falle zu faffenben Entschließung beignlegen fei, muß der richterlichen Beurtheilung des einzelnen vorliegenden Falles überlaffen bleiben.

Bu § 15.

Die Sicherheitshaft wurde den Charakter eines Executionsmittels an fich tragen, wenn man den Schuldner burch ihre Unlegung nöthigen wollte, irgend Etwas ju thun, um die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen. Um ihr den Charafter einer blofen Sicherheitsmaßregel gu bewahren, barf man fie zu keinem anderen Zwecke, als ju dem zulaffen, daß ber Schuldner verhindert werde, Etwas zu thun, mas dem Gläubiger unmöglich machen murbe, feinerseits Dasjenige ju thun, mas jur Berbeiführung feiner Befriedigung gefchehen fann, und es muß daher die haft zunächst auf diejenige Beit beschränkt werden, beren ber Glaubiger porausfeglich bebarf, um das für ihn erreichbare Bermogen des Schuldners aus= findig gu machen. In der Regel wird hiergu ein vierwöchiger Zeitraum genügen; wenn aber bem Glaubiger das wirklich vorhandene. Bennegen mahrend diefes Zeit= raums zu ermitteln in ber That einmal nicht gelingen follte, fo läßt fich auch als bas Wahrscheinlichere anschen, daß ihm dies überhaupt nicht gelingen werde.

Die Fassung von § 15 beruht darauf, daß die vier= wöchige Sicherheitshaft für die nämliche Forderung wiederholt foll verhangt merden konnen (vergl. § 19 und die Motiven zu § 16).

Bu § 16.

Die reformirende Enticheidung der oberen Inftang hat im Berhältniß zu der abgeanderten Entscheidung der unteren Inftang die ftarfere Bermuthung der Richtigfeit für fich, und es erscheint baber eine abnliche Bestimmung am Plate, wie biejenige, welche in Sat 2 von § 48 bes Gefetes über den Schuldarreft und den Wechselproces vom 7. Juni 1849 enthalten war. In Betreff ber auf eine Wiederflage erfolgenden Entscheidung bagegen, durch welche die in der Hauptklagsache ausgesprochene Berurtheilung wieder aufgehoben wird, gilt das oben gu § 9 Bemerkte.

Die Erlangung von Dedfungsmitteln auf dem Wege ber hilfsvollftredung ferner muß die fofortige Aufhebung der Saft zur Folge haben; benn wenn auch Die Doglichteit einer Reclamation ber Pfandftude ourch einen Dritten nicht ausgeschlossen ift, fo tann toch nicht voraus. gefett werden, bag bies eintreten werde; vielmehr muß hierunter dem Schuldner die aus feinem Befitftande ber= guleitende Prafumtion für fein Gigenthum an ben Bfandftucken zu ftatten kommen.

Sollte nach Entlassung des Schuldners aus der haft eine Reclamation erhoben und mit Grfolg durchgeführt werden, fo murde, dafern ein abermaliger Auspfandungs. versuch zu keinem Ergebniffe führt, der Glänbiger auf Grund der Bestimmungen in § 13 unter 1 die Anlegung ber vierwöchigen Saft enderweit beantragen fonnen. Das Rämliche hat von dem Falle gu golten, wenn die in teln ning den Schuloner auf, einige Beit gegen wieder. erfter Juftang ausgesprochene, in zweiter Juftang jedoch bolte Aulogung ber Saft fchuten, welche ter namliche

aufgehobene Berurtheilung, auf deren Grund die Auspfändung versucht und die haft verfügt worden mar, in dritter Inftang wieder hergestellt wird.

Die Bestimmung unter 3 endlich schütt ben Schuldner, der in der That außer Stande ift, den Glaubiger gu befriedigen, vor nutlojer Berlangerung der Gicherheitshaft. Es ift hierbei auch auf bas am Schluffe ber speciellen Motiven zu § 14 Bemerkte guruckzuweisen. Die feiten bes inländischen Richters etwa erfolgende Eröffnung bes Particularconcurfes über das im Inlande befindliche Bermögen des auswärtigen Gemeinschuldners wird in der Regel zur Aufhebung der gegen ihn verfügten Saft führen muffen, ba mit ber Eröffnung bes Particularconcurfes auch die Füglichkeit der Hilfsvollstreckung in dieses Bermogen für einen einzelnen Glanbiger hinwegfällt.

Bu § 17.

Die Leiftung des Manifestationseides - beffen bem einzelnen Falle anzupaffenden Förmelung dem Richter überlaffen werden muß - fann dem Schuldner, der haus fig den in § 16 bei Dr. 3 gedachten Rachweis auf ans bere Weife nicht wird erbringen fonnen, nicht ganglich abgeschnitten werden. Da indessen in der Aussicht, Die entzogene Freiheit wieder zu erlangen, ein ftarter Unreig zur Leiftung mahrheitswidriger Manifestationseide liegen tann - wie benn in ber That bie Erfahrung lehrt, cag folde Gibe in ber Regel felbft bann geleiftet werben, wenn die ftartfte Bermuthung bafur begrundet erfcbeint, daß Bermögen, beziehentlich mehr Bermögen, als vom Schuldner angegeben worden, vorhanden fei -, fo faut es bedenflich, bem Schuldner ein unbedingtes Recht auf eidliche Beftarfung feines bezüglichen Unführens einguraumen. Es foll vielmehr nach § 17 ter Schuldner gum Manifestationseide nicht zugelaffen werden, wenn ein specieller Anhalt für die Annahme vorliegt, daß in der That Bermogen vorhanden fei. Außerdem ift dem Rich= ter frete Band gelaffen, unerwartet diesfallfiger Antrage der Parteien über die einschlagenden Berhältniffe Erörte= rungen anzustellen, um, soweit moglich, Gewigheit zu er= langen, ob im einzelnen Falle ein wahrheitswidriger Gie gu befürchten fei oder nicht. Die ftrengen Grunofage der Berhandlungsmarime muffen bierbei im öffentlichen Intereffe verlaffen werden.

Bu: §.18.

Die Befrimmungen in § 18 finben wieberum in Dem fest begrengten Zwede ber Sicherheitshaft ihre Recht. fertigung. Beber Glanbiger fou volle vier Wochen Zeit haben, dem ihm erreichbaren Bermogen bes Schuldners nadzuspuren und das megen der hilfsvollstreckung in oas ermittelte Bermogen Erforderliche ju bejorgen, ohne ber Wefahr ausgesett ju fein, bag ber Schuloner bas vorbantene Bermogen burch Fortschaffung, Berbergung over fonft in argliftiger Beife bem Procegrichter unerreichbar mache. Diefer Zweck wird auch bann erreicht, wenn die Sicherheitshaft gang oder theilweise für mehrere Blaubiger gleichzeitig ftattfindet.

Bu & 19.

Die ergebniglofe Erftebung ber vierwochigen Saft, fowie ber. Radmeis bes Mangels an Befriedigungsmit-

M. R. (2. Abonnement.)

270